

Leserbrief

im Bezug auf „Rechnungshof-Kritik an Klärwerksbau“, vom 18.12.2008

Wer kennt nicht den Spruch „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Er bedeutet, dass einem das Recht nicht automatisch zufällt. Zuweilen muss es auch eingefordert werden, damit Recht auch Recht bleibt. Aktuellstes Beispiel dafür ist die Pendlerpauschale mit der, der Einzelbürger „David“, den „Goliat“, die Bundesregierung in die Schranken des Gesetzes gewiesen hat.

Diese Assoziation befällt mich, wenn ich an meine Auseinandersetzung mit dem hiesigen Wasser und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS) denke. Er wendet das Recht auf Gutsherrenart an, und keines seiner Kontrollorgane schert sich in unserem Rechtsstaat bislang darum. Es fehlt der Kläger.

Meine Konfrontation mit dem WVS liegt darin begründet, dass ich 2001 in Unterbreizbach ein neues Haus gebaut habe und zur Abwasserentsorgung eine vollbiologische Kläranlage errichten musste. Sogar mit Abwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück. Fast zeitgleich lief beim Kaliproduzenten K + S ein ähnliches Procedere ab, er nahm 2002 wohl eine adäquate Anlage für sich in Betrieb.

Der WVS lebt beim Abwasser vom Anschluss- und Benutzungszwang. Jedoch lässt er für die drastischen Maßnahmen keine einheitliche Anwendung erkennen. Während ich schon eine Beitragsforderung habe, am 24.12.2008, ja zu Weihnachten, schriftlich zur unverzüglichen Außerbetriebnahme meiner Anlage aufgefordert werde, schleicht der Verband noch immer um K + S herum und überlegt seit 3 Jahren wie er dem Betrieb „überzeugen“ kann, auch seine Anlage stillzulegen. Es geht bei K + S, wie bei mir, im Grunde um pure Geldvernichtung. Die Anlagen sind Stand der Technik, noch lange nicht abgeschrieben und sollen dennoch vernichtet werden.

Nun hat der Landesrechnungshof (LRH) hinter die Kulissen der WVS-Machenschaften geschaut und befunden, das die K + S –Anlage weiter betrieben werden soll. Selbige Regelung fordere ich nun auch für meine Anlage, mindestens so lange wie K + S diese Vorzugsregelung aus seiner Sonderbehandlung in Anspruch nehmen kann.

Da der LRH auch die ermittelten Einwohnerwerte für die Kläranlage des WVS als zu hoch eingestuft hat, verliert die Anlage die EU-Förderung. Ohne sie wäre jedoch nicht gebaut worden. Mit der Förderung gebaut zu haben dürfte strafwürdig sein.

Ich frage, auf welcher rechtssicheren Grundlage der WVS eigentlich Forderungen an mich stellt. Seine Satzungen können es in dem Zusammenhang jedenfalls nicht sein.

Mag der WVS uns mit Hochglanzbroschüren überschütten oder mit neuem Firmenlogo auftreten, er bleibt noch immer was er war, ein auf seinen Eigennutz fixierter Störenfried. Der Beitrag von F. Kuschel ist die Bestätigung dafür.

Gerhard Gumprecht

Philippsthaler Str.18c
36414 Unterbreizbach